Heirat, Ehe und Kindesanerkennung

Diese FachInfo zeigt auf, welche Voraussetzungen für die Eheschliessung in der Schweiz gelten, wie sich das Ehevorbereitungsverfahren gestaltet und wie eine Kindesanerkennung bei unverheirateten Eltern möglich ist. Die Inhalte der FachInfo orientieren sich an häufig gestellten Fragen.

Voraussetzungen für die Eheschliessung: Wer kann in der Schweiz heiraten?

Um in der Schweiz heiraten zu können, muss man das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie urteilsfähig sein in Bezug auf die Eheschliessung und die Führung der Ehe. Urteilsfähig ist, wer vernunftgemäss handeln kann. Diese und weitere Voraussetzungen werden im Ehevorbereitungsverfahren geprüft (siehe auch Ehevorbereitung, S. 2).

Ehe unter Minderjährigen: In manchen Ländern wird vor Erreichen des 18. Altersjahrs geheiratet; gelten solche Ehen auch in der Schweiz?

Das internationale Privatrecht (IPRG) regelt die Rechtsanwendung, wenn zwischen anwendbaren Normen verschiedener Staaten (in diesem Zusammenhang: Schweiz - Ausland) Konflikte vorliegen. Nach dem IPRG untersteht die Eheschliessung in der Schweiz ausschliesslich schweizerischem Recht, d.h. ausländische Verlobte können in der Schweiz nicht nach ausländischem Heimatrecht heiraten. Wenn eine Ehe zwischen minderjährigen Personen im Ausland geschlossen wurde, so werden die Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen, sofern sie nach Ortsrecht gültig zustande gekommen und mit den schweizerischen Rechtsnormen vereinbar sind. Bei einer offensichtlichen Unvereinbarkeit mit den schweizerischen Rechtsnormen («Ordre public») verweigern die Zivilstandsbehörden allerdings die Eintragung in der Schweiz. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Person zum Zeitpunkt der Eheschliessung jünger als 16 Jahre alt war.

Ehehindernisse: Aus welchen Gründen kann die Eheschliessung verweigert werden?

Es gibt verschiedene Gründe (sog. Ehehindernisse), die zur Verweigerung der Eheschliessung oder zur Ungültigkeit der Ehe führen. Das Gesetz unterscheidet unbefristete und befristete Ehehindernisse.

Unbefristete Ehehindernisse liegen vor, wenn zur Zeit der Eheschliessung eine:r der Ehegatt:innen bereits verheiratet ist und die frühere Ehe nicht durch Scheidung oder Tod des Partners bzw. der Partnerin aufgelöst worden ist (Bigamie). Ungültig ist eine Ehe auch, wenn eine:r der Ehegatt:innen zum Zeitpunkt der Eheschliessung urteilsunfähig war und die Urteilsfähigkeit seither nicht wieder erlangt hat. Ferner sind Ehen ungültig, die zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern oder zwischen Menschen in einem Stiefkindverhältnis geschlossen wurden. Und: Eine Ehe ist auch dann ungültig, wenn sie nur dem Zweck dient, eine Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz zu erlangen (sog. Umgehungsehe).

Befristete Ungültigkeitsgründe liegen vor, wenn die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde oder aufgrund einer Drohung zustande kam (siehe auch Zwangsheirat, S. 3). Solche Ungültigkeitsgründe können von einer Person des Ehepaars innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis der Gründe, in jedem Fall aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Eheschliessung vorgebracht werden.





Heirat, Ehe und Kindesanerkennung

Ehe nach Brauch: Werden Ehen, die nach Brauch geschlossen wurden, in der Schweiz anerkannt?

Informelle Ehen (Ehen nach Brauch) werden nach religiösen oder traditionellen Ritualen geschlossen und entfalten bei den Betroffenen meist eine hohe Verbindlichkeit. In der Schweiz werden solche Ehen in der Regel allerdings nicht anerkannt, d.h. die Eheleute gelten nach den schweizerischen Rechtsnormen weiterhin als ledig. Um in der Schweiz als verheiratet zu gelten, müssen sich die Betroffenen standesamtlich trauen lassen.

Religiöse Eheschliessungen dürfen in der Schweiz erst durchgeführt werden, wenn vorgängig eine zivile Trauung auf einem Zivilstandesamt stattgefunden hat. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage einer Trauungsurkunde oder eines Familienausweises. Einer religiösen Eheschliessung ohne vorgängige zivile Trauung kommt keine Rechtswirkung zu.

Ehevorbereitung Dokumente: Was braucht es, um sich trauen zu lassen?

Im sogenannten Vorbereitungsverfahren prüft das Zivilstandsamt, ob die Ehevoraussetzungen erfüllt sind. Um dies zu belegen, sind unterschiedliche Urkunden notwendig, je nach Herkunftsland einer Person und je nachdem, ob die Person bereits im Personenstandsregister (Infostar) registriert ist. Die Dokumente müssen in einer der Schweizer Landessprachen vorliegen und die Übersetzungen müssen amtlich beglaubigt sein. Bei Personen aus Drittstaaten wird vielfach eine Überprüfung der Dokumente im Herkunftsland angeordnet. Zudem dürfen die Dokumente nicht älter als sechs Monate alt sein. Eine Übersicht über die im Einzelfall notwendigen Dokumente kann beim zuständigen Zivilstandsamt erfragt werden.

Ehevorbereitung Dokumente: Was geschieht, wenn die verlangten Dokumente nicht beigebracht werden können?

Anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende riskieren bei Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden, dass das Staatsekretariat für Migration (SEM) dies als Inanspruchnahme von Schutz des Heimatstaates wertet. Die freiwillige Unterschutzstellung unter den Heimatstaat hat gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Widerruf des Asyls zur Folge. Wenn der Kontakt mit den Behörden des Heimatstaates jedoch beispielsweise für zivilstandsrechtliche Angelegenheiten in der Schweiz notwendig ist, gilt der schriftliche Kontakt möglicherweise nicht als freiwillige

Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates. Ist es jemandem dennoch nicht möglich oder zumutbar, Urkunden über die Angaben zum Personenstand zu beschaffen, so kann die kantonale Aufsichtsbehörde bewilligen, dass der Nachweis durch Abgabe einer Erklärung vor dem Zivilstandesamt erbracht wird (Art. 41 ZGB und Art. 17 ZStV). Voraussetzung dafür ist aber, dass sich die betreffende Person genügend bemüht hat, die nötigen Urkunden zu beschaffen und dass sich dies als unmöglich oder unzumutbar erwiesen hat. Überdies dürfen die Angaben nicht streitig sein. Unter streitig versteht man, dass Angaben, die in Bezug auf den Eintrag ins Personenregister von zentraler Bedeutung sind, aufgrund der Akten Widersprüche aufweisen. In einem solchen Fall muss das Gericht angerufen werden, das in freier Beweiswürdigung über die Angaben entscheiden kann; bei einem solchen Verfahren wird auch die kantonale Aufsichtsbehörde angehört.

Ehevorbereitung Aufenthaltsstatus: Kann auch ohne gültigen Aufenthaltsstatus geheiratet werden?

Bei binationalen Ehen muss der oder die ausländische Verlobte spätestens zum Zeitpunkt der Trauung einen legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz nachweisen können. Ist der ausländische Partner als Tourist bzw. die ausländische Partnerin als Touristin in die Schweiz eingereist und beschliesst das Paar, noch während des Ferienaufenthaltes zu heiraten, so muss dies vor Ablauf des dreimonatigen Touristenvisums geschehen.

Droht diese Frist zu verstreichen, so besteht die Möglichkeit, bei den Migrationsbehörden eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Sind die Einreisevoraussetzungen bzw. die Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt, können die Migrationsbehörden den Aufenthalt während des Eheverfahrens gestatten (Art. 17 Abs. 2 AIG).

Ist bereits vor der Einreise des ausländischen Partners oder der ausländischen Partnerin klar, dass die Hochzeit in der Schweiz stattfinden soll, so kann anstelle eines Touristenvisums direkt eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat beantragt werden. Dazu müssen allerdings die Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt sein (vgl. <u>FachInfo Familienzusammenführung</u>).





Heirat. Ehe und Kindesanerkennung

Ehevorbereitung: Wird einer Person, die sich illegal in der Schweiz aufgehalten hat, eine Kurz-aufenthaltsbewilligung erteilt, wenn sie heiraten möchte?

Wenn eine ausländische Person ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz heiraten will, braucht sie eine gültige Aufenthaltsbewilligung. Diese Bestimmung wirkt sich für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (Sans-Papiers, abgewiesene Asylsuchende) wie ein Eheverbot aus. In einem Leiturteil hat das Bundesgericht entschieden, dass das Vorliegen eines Aufenthaltstitels keine zwingende Voraussetzung für die Eheschliessung darstellt. Unter bestimmten Voraussetzungen (beispielsweise darf kein Hinweis auf eine Umgehungsehe vorliegen) besteht ein Anspruch auf eine provisorische Aufenthaltsbewilligung zur Durchführung der Eheschliessung. In der Praxis heisst das, dass der bereits in der Schweiz wohnhafte Teil des Ehepaars beim zuständigen Zivilstandsamt die Eheabsicht anmeldet und damit das Ehevorbereitungsverfahren einleitet. Dazu müssen die erforderlichen Papiere (Geburtsschein, Ledigkeitsbescheinigung, Nationalitätsnachweis, etc.) beider Verlobten vorgelegt werden. Mit der Bestätigung, dass dieses Ehevorbereitungsverfahren hängig ist, wird danach bei der zuständigen Migrationsbehörde eine Aufenthaltsbewilligung für den Partner oder die Partnerin beantragt. Sobald diese vorliegt, kann die Ehe geschlossen werden.

Zwangsheirat: Was versteht man unter einer Zwangsheirat, was unter einer Zwangsehe?

Von einer Zwangsheirat wird gesprochen, wenn die Ehe gegen den Willen der Braut und/oder des Bräutigams geschlossen wird. Der Zwang zur Eheschliessung kann sich unterschiedlich manifestieren; durch Drohungen, Erpressung, psychische oder physische Gewalt. Eine Zwangsehe liegt dann vor, wenn sich Personen aufgrund von Sanktionen oder Druck aus ihrem Umfeld, insbesondere der Familie, dazu gezwungen sehen, eine bereits geschlossene Ehe gegen den eigenen Willen aufrecht zu erhalten. Auch Personen, die sich nicht trennen dürfen, leben also in einer Zwangsehe, selbst dann, wenn die Ehe ursprünglich freiwillig geschlossen wurde.

Zwangsheirat: Welche rechtliche Handhabe besteht, um eine Zwangsheirat zu verhindern?

Das Zivilstandsamt ist verpflichtet, zu überprüfen, ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass ein Gesuch um Eheschliessung offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht. Bestehen erhebliche Zweifel, so verweigert das Zivilstandsamt die Trauung.

Zwangsheirat: Was können Personen tun, die Kenntnis davon haben, dass bei einer Eheschliessung Zwang angewendet wird?

Weil die Problemlagen meist sehr komplex und die Interventionen heikel sind, empfiehlt es sich bei entsprechendem Verdacht oder Wissen, mit einer Fachstelle Kontakt aufzunehmen. Hinweise auf Anlaufstellen finden sich am Schluss dieser FachInfo.

Kindesanerkennung: Wie verläuft die Kindesanerkennung, wenn die Eltern nicht verheiratet sind?

Der Vater kann das Kind durch eine Erklärung auf dem Zivilstandsamt anerkennen. Wenn möglich sollte dies bereits vor der Geburt in die Wege geleitet werden. Zuständig für die Anerkennung ist das Zivilstandsamt am Wohnsitz des Vaters oder der Mutter oder am Geburtsort des Kindes. Das Zivilstandsamt prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind. Mit der Kindsanerkennung wird der Vater unterhaltspflichtig. Zudem ist das Kind ihm gegenüber erbberechtigt.

Kindesanerkennung: Was geschieht, wenn zum Zeitpunkt der Geburt noch keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt?

Wenn bis zur Geburt keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt, so geht bei unverheirateten Müttern eine Meldung vom Zivilstandsamt an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Diese unternimmt die zur Feststellung der Vaterschaft sowie der Festlegung des Unterhaltsbeitrages notwendigen Schritte. Liegt innerhalb von vier Monaten keine Kindesanerkennung vor, beauftrag die KESB den Sozialdienst mit der Klärung der Verhältnisse sowie der Beratung im Hinblick auf die Kindesanerkennung und die Ausarbeitung des Unterhaltsvertrages. Erfolgt auch daraufhin keine Anerkennung, beantragt der abklärende Sozialdienst, unter Berücksichtigung des Kindswohls, die Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB.

Weitere Informationen: <u>BKSE Handbuch</u>, <u>Stichwort</u> «<u>Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsregelung</u>»

Seite 3 | 4





Heirat, Ehe und Kindesanerkennung

Kindesanerkennung: Wie wird vorgegangen, wenn ein Vater das Kind anerkennen will, aber die notwendigen Dokumente nicht vorlegen kann?

Gemäss einer Weisung des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen soll das Interesse des Kindes an der Anerkennung durch den biologischen Vater höher gewichtet werden als das Interesse am Nachweis durch entsprechende Dokumente. Deshalb kann in Ausnahmefällen eine Anerkennung auch ohne nachgewiesene Personendaten erfolgen. Es ist auch möglich, das Kindesverhältnis klageweise durch das Gericht feststellen zu lassen.

Adressen: Wer kann bei Fragen weiterhelfen?

www.bern.ch

> Ausländerinnen und Ausländer > Integration und Migration > Zwangsheirat und Zwangsehe

www.frabina.ch

Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare

www.infrabern.ch

Beratung zu rechtlichen Fragen, Vermittlung von Adressen von Anwälten und weiteren Beratungsstellen.

www.zwangsheirat.ch

Fachstelle Zwangsheirat

www.zivilstand.sid.be.ch

> Zivilstandsämter